

# Richtlinie für die Durchführung und Anerkennung studentischer Praktika im Studiengang Recht und Politik (Bachelor) der Europa-Universität Viadrina

gemäß § 8 Abs. 9 S. 2 der Studien- und Prüfungsordnung vom 11.01.2017

Die Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs **Recht und Politik (BA)** sieht ein 4-wöchiges Pflichtpraktikum sowie optional weitere oder längere Praktika als Studienleistung vor. Die Anerkennung der Praktika obliegt dem jeweils zuständigen **Prüfungsausschuss**. Das **Anerkennungsverfahren** wird aber durch das **Career Center** der Viadrina durchgeführt. Die **Organisation und Durchführung** der Praktika liegt in der **Verantwortung der Studierenden**. Das Career Center gibt jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe, Rat und Unterstützung.

## Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung

### Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Vergabe von ECTS-Credits

Studentische Praktika werden **studienbegleitend** durchgeführt.<sup>1</sup> In der Regel werden sie während der vorlesungsfreien Zeit absolviert und können im Inland oder Ausland abgeleistet werden.

Die **Dauer** des Praktikums regelt die Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina in der jeweils geltenden Fassung. Die genannte Dauer bezieht sich immer auf ein **Vollzeitpraktikum** (35-40 Wochenstunden<sup>2</sup>, Überstunden werden nicht berücksichtigt). **Teilzeitpraktika** sind entsprechend länger zu absolvieren. Es zählen die im Rahmen des Praktikums geleisteten Arbeitsstunden.

Längere Praktika werden anerkannt, allerdings kann nicht mehr als die höchste angegebene Anzahl an ECTS-Credits vergeben werden.

Studiengang	Regelung laut SPO	ECTS-Credits	
Recht und Politik BA (SPO 11.01.2017)	Pflicht: Mindestens 4 Wochen Vollzeit	4-7 Wochen (140- 279 Std.)	6 ECTS
	Optional: Bis zu 12 Wochen (teilbar)	8-11 Wochen (280- 419 Std.)	12 ECTS
	(Modulgruppe IV Modul 3, § 7 Abs. 7 und § 8 Abs. 9 SPO)	ab 12 Wochen (> 420 Std.)	18 ECTS
Rechenbeispiel für <b>Teilzeitpraktika</b> : 7 Wochen x 25 Stunden pro Woche = 5 Wochen Vollzeit (175:35)			

## Inhaltliche und formale Voraussetzungen für die akademische Anerkennung der Praktika

1. Das Pflichtpraktikum muss einen **inhaltlichen Bezug zu dem gewählten Studienfach** aufweisen, mögliche Praktikumsgeber sind beispielsweise internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NGO), politische Institutionen, Parteien und Stiftungen, Auslandsvertretungen, Verwaltungen und Behörden, Medienunternehmen, Einrichtungen der politischen Bildung, Politikberatung, Verbände usw.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vor Studienbeginn absolvierte Praktika können nur in begründeten Ausnahmefällen nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

<sup>2</sup> Eine Wochenstunde = 60 Minuten.

<sup>3</sup> Sofern das Praktikum nach einem möglichen späteren Wechsel in den Studiengang Rechtswissenschaft mit integriertem Bachelorabschluss als Praktikum i. S. v. § 2 BbgJAO anerkannt werden soll, muss der Ausbilder zwingend Volljurist sein und das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem **Studium Recht und Politik und damit verbundenen Berufsfeldern** entsprechen. Fachkenntnisse müssen eingebracht und um berufspraktische Kompetenz erweitert werden. Telefondienst, Kassieren, Kopieren, handwerkliche Tätigkeiten, Reinigen, Auf-/ Einräumen u. ä. dürfen nicht die Hauptaufgaben sein.
3. Nebenjobs und Aushilfstätigkeiten können nicht als Praktikum anerkannt werden.
4. **Werkstudententätigkeiten** werden anerkannt, sofern die in Punkt 1 u. 2 genannten Kriterien und die Mindestdauer erfüllt sind.
5. Die Mitarbeit als **Studentische Hilfskraft** an der Europa-Universität, ebenso eine **Tutorentätigkeit** im Rahmen einer Lehrveranstaltung sowie eine **Peertutorentätigkeit** werden **nicht** als Praktikum anerkannt.
6. **Berufsausbildungen** werden **nicht** anerkannt. **Langjährige Berufserfahrung** in einem relevanten Bereich (vgl. 1.) kann im Ausnahmefall nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.
7. Die Mitwirkung in **studentischen und universitären Gremien** wird nicht anerkannt.

Bei allen Fragen zu den studentischen Praktika und deren akademischer Anerkennung stehen die Mitarbeiterinnen des Career Centers beratend zur Verfügung. Die Entscheidung über die prüfungsrelevante Anrechenbarkeit des Praktikums trifft der Prüfungsausschuss<sup>4</sup>.

## Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

Die Anerkennung eines Praktikums/einer Tätigkeit als Studienleistung wird durch Einreichen eines **Berichts ausschließlich in Form des ausgefüllten Online-Formulars des Career Centers** beantragt. Das Online-Formular wird auf der Internetseite des Career Centers unter [www.europa-uni.de/careercenter](http://www.europa-uni.de/careercenter) zur Verfügung gestellt. Der Bericht muss alle erforderlichen Angaben über den Arbeitgeber sowie über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums/ der Tätigkeit erhalten. Inhaltlich sollte der/die Studierende in dem Bericht:

- den Arbeitgeber kurz vorstellen
- die persönlichen Erwartungen an das Praktikum erläutern
- die wichtigsten Tätigkeiten/ Aufgaben kurz beschreiben
- deutlich den Bezug zum Studium darstellen
- das Praktikum/ die Tätigkeit bewerten

Der Bericht und die darin enthaltenen Angaben sind durch den/die Studierende/n durch **seine/ihre Unterschrift** und durch Einreichen **einer Zeugniskopie** zu bestätigen. Das Praktikum wird in **viaCampus** eingetragen.

Der Praktikumsbericht sollte spätestens **sechs Monate nach Beendigung des Praktikums** beim Career Center eingehen<sup>5</sup>. Die Bearbeitung kann bis zu acht Wochen dauern.

Ist die **Praktikumspflicht erfüllt** und die maximale Anzahl an ECTS-Credits vergeben, werden **keine weiteren** Praktika anerkannt. Praktika, die einmal in viaCampus eingetragen und somit als Studienleistung anerkannt wurden, werden in der Regel nicht wieder aus viaCampus ausgetragen.

<sup>4</sup> Anträge auf Ausnahmen von dieser Richtlinie sind direkt beim Prüfungsausschuss zu stellen.

<sup>5</sup> Es handelt sich um eine Empfehlung, keine Ausschlussfrist.

## Täuschungsversuche

Für Täuschungsversuche gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 21 ASPO.

Mit Ihrer **Unterschrift** unter dem Praktikumsbericht bestätigen die Studierenden, dass sie das Praktikum **tatsächlich absolviert** haben, der Bericht **selbstständig** verfasst wurde und die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Das Career Center behält sich vor, durch Kontaktaufnahme mit dem Praktikumsgeber zu prüfen, ob das Praktikum tatsächlich und in der angegebenen Form abgeleistet worden ist.

**Sollte ein Bericht unwahre Angaben erhalten oder gefälscht sein (Unterschrift des Praktikumsgebers, Kopie des Berichts eines/r Kommilitonen/-in) liegt ein Täuschungsversuch gemäß § 21 ASPO vor. Dies kann in schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss aus dem Studium führen.**

Das Fälschen von Unterschriften, Unternehmensbriefköpfen bzw. -stempeln o.ä. ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht.

*Der Prüfungsausschuss hat diese Richtlinie am XX.XX.2017 für den Bachelorstudiengang Recht und Politik beschlossen.*